

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 25. Februar 2005

Ausgabe 2/2005

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin über die Jahresrechnung 2001 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin über die Jahresrechnung 2002 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg Seite 2
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Brodowin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Serwest sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
5. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 3
6. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 3
7. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 3
8. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 3
9. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow über die Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 3
10. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin über die Jahresrechnung 2003 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg Seite 4
11. Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz
- Gestaltungssatzung - Seite 4
12. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) Seite 7
13. Bekanntmachung über die Planfeststellung eines neuen Schiffshebewerkes in Niederfinow Seite 7
14. Bekanntmachung über den Neubau einer Bundesstraße 96a begleitenden Geh- und Radweges in der Ortslage Schildow im Abschnitt 530, von Bau-km 0+047 bis Bau-km 0+350 südlich gelegen und von Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+804 nördlich gelegen, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim Seite 8
15. Bekanntmachung über den Neubau eines Radweges der Bundesstraße 96a zwischen den Ortslagen Schildow und Schönfließ im Abschnitt 530, von Stations-km 0+804 bis Stations-km 2+903, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim Seite 8
16. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz für die FGL 304 „Börnische-Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg der Bauherrngemeinschaft IRB Deutschland GmbH & Co.KG/VNG – Verbundnetz Gas AG Leipzig
hier: Erörterungstermin Seite 8

Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin am 04.09.2003

Beschluss-Nr. 29 –09 / 03

Bezeichnung: **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO BBG**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor, als Leiter der Verwaltung, unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Beanstandungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss hat in der Amtsausschusssitzung am 04.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin am 04.09.2003

Beschluss-Nr. 30 –09 / 03

Bezeichnung: **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO BBG**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 und erteilt dem Amtsdirektor, als Leiter der Verwaltung, unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Beanstandungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss hat in der Amtsausschusssitzung am 04.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin am 24.09.2003

Beschluss-Nr. 52 –09 / 03

Bezeichnung: **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Brodowin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Martin Horst
Bürgermeister

Fürst
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Brodowin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin am 24.09.2003

Beschluss-Nr. 53 –09 / 03

Bezeichnung: **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Serwest sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Martin Horst
Bürgermeister

Fürst
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Serwest sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin am 24.09.2003

Beschluss-Nr. 54 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Martin Horst
Bürgermeister

Fürst
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin am 24.09.2003

Beschluss-Nr. 55 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Martin Horst
Bürgermeister

Fürst
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Britz am 29.09.2003

Beschluss-Nr. 37 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die durch das Rechnungsprüfungs-

amt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2001 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

André Guse
Bürgermeister

B. Kappes
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 29.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Britz am 29.09.2003

Beschluss-Nr. 38 –09 / 03

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO BBG

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Feststellungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

André Guse
Bürgermeister

B. Kappes
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 29.09.2003 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfinow am 20.01.2005

Beschluss-Nr. 01 –01 / 05

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2003 und erteilt dem Amtsdirektor unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Beanstandungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2003.

i. V. B. Brose
Bürgermeister

Hoffmann
Gemeindevertreter

i. V. Gohlke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 20.01.2005 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Hohenfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin am 03.02.2005

Beschluss-Nr. 01 –02 / 05

Bezeichnung: **Beschluss über die Jahresrechnung 2003 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO BGG**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2003 und erteilt dem Amtsdirektor, als Leiter der Verwaltung, unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Beanstandungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft in diesem Haushaltsjahr.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss hat in der Amtsausschusssitzung am 03.02.2005 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2003 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz

- Gestaltungssatzung -

Die Gemeinde Britz hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2004 auf der Grundlage des § 81 (1) – Örtliche Bauvorschriften – der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03 S 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03 S 273) in Verbindung mit § 5 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S 298), zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung baulicher Anlagen folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Die Gestaltungssatzung nach § 81 BbgBO ist eine örtliche Bauvorschrift in Ergänzung zum bestehenden Baurecht.

Sie ist ein aktives Instrument zur Erhaltung, Gestaltung oder Wiederherstellung historisch geprägter Dorfbereiche und Gebäude sowie baulicher Anlagen die an verschiedenen Stellen im Ort vorzufinden sind.

Davon sind sowohl Bereiche und Gebäude betroffen die aufgrund ihres

attraktiven Erscheinungsbildes wirkungsvoll vor Verunstaltung zu schützen sind als auch Bereiche und Baulücken die wiederhergestellt oder neu entwickelt werden sollen, für die ein gestalterischer Rahmen vorgegeben wird, in dem sich auch Neubauten harmonisch einfügen haben.

Durch die im Laufe der Zeit durchgeführten Eingriffe in die Bausubstanz, wie zum Beispiel Ausbau und Modernisierung, Umnutzung, Veränderung der Hausfassaden und Dächer wurde der historische dörfliche Charakter des Ortes zum Teil negativ beeinflusst. Typische regionale Gestaltungs- und Architekturformen gingen dabei verloren. Diese dem Ortsbild abträglichen Veränderungen gilt es entgegen zu wirken.

Dem Bürger sollen mit dieser Gestaltungssatzung bei der Sanierung und Modernisierung seines Wohngebäudes einschließlich des Wohnumfeldes und bei Neu- und Umbaumaßnahmen Entscheidungshilfen gegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der äußeren Gestaltung und Verwendung regionaltypischer Materialien sollen dabei vordergründig der Verunstaltungsabwehr dienen, nicht aber die Kreativität der Bauherren und Architekten einschränken.

Präambel

Das besondere an Britz sind seine zwei räumlich voneinander getrennten Ortsteile – das 700jährige Angerdorf und die um 1900 als Arbeitersiedlung entstandene Kolonie. Östlich werden die Ortsteile durch ein Gewerbegebiet, das hauptsächlich durch eine Fleischfabrik bestimmt wird, verbunden.

Um dieser Besonderheit zu entsprechen, werden in Einzelheiten unterschiedliche Festlegungen zum Dorfkern einerseits sowie den übrigen Dorfbereichen und der Kolonie andererseits getroffen.

Britz-Kolonie ist gekennzeichnet durch Gebäude verschiedener Bauzeiten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts: Siedlungshäuser, einfache Bürgerhäuser, einem Wohngebiet der Wohnungsbaugesellschaft, Schule in Blockbauweise und einer einfachen kleinen Kirche. Dazu kommen die Betriebsanlagen der Eisengießerei.

* Typisch für das Kerngebiet des Dorfes sind der Anger mit der schönen, alten barocken Dorfkirche aus dem 18. Jahrhundert und die Bauernhäuser mit den dazugehörenden Ställen und Scheunen. Die Angerform ist zu erhalten.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumlich Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke die als Wohn- und Mischbaufläche im Flächennutzungsplan 2002 dargestellt sind. (Anlage Nr. 1, Karte Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung)

Der Geltungsbereich wird unterteilt in:

1. Kerngebiet des Dorfes und
2. alle restlichen Dorfgebiete einschließlich aller Ausbauten.

Für die mit * gekennzeichneten Aussagen gelten zusätzlich für den Dorfkern Britz.

(Kennzeichnung siehe Karte).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für die vom öffentlichen Raum sichtbare äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Anstrich, Verputz, Dacheindeckung, Austausch von Türen und Fenstern), bei allen Neubau- und Ersatzbaumaßnahmen, bei baulichen Veränderungen (Umbau, Ausbau und Erneuerung) und beim Herstellen und Anlegen von Einfriedungen und Freiflächen sowie beim Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 81 (1) BbgBO und für alle nach § 54 BbgBO genehmigungspflichtigen und nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Maßnahmen.

(2) Vorhandene bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz und werden von den materiellen Vorgaben der Satzung nicht berührt.

(3) Maßnahmen im Denkmalbereich und an Einzeldenkmälern unterliegen zusätzlich den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl./91 S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. 1/97 S. 124, 140).

- (4) Öffentlicher Raum im Sinne der Satzung sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder Kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen sowie öffentliche Parkflächen und Grünanlagen.
- (5) Hauptgebäude im Sinne der Satzung sind Gebäude, die Hauptnutzungen auf den Grundstücken beherbergen. Dabei handelt es sich in der Regel um Wohngebäude oder gewerblich genutzte Gebäude. Nebengebäude sind die sonstigen Gebäude auf den Grundstücken.

§ 3 Lage und Stellung der Gebäude

- (1) Die jeweils charakteristische vorherrschende Gebäudestellung (Giebelständigkeit oder Traufständigkeit) gegenüber der Straßenführung ist zu bewahren und bei Neubebauung beizubehalten. Bei Neubauten müssen sich Gebäudebreiten und -tiefen sowie Gebäudestellung an der vorgefundenen Bauflucht gemäß der historischen Struktur orientieren.

§ 4 Dächer

- (1) Der in der jeweiligen Straße vorherrschende Gesamteindruck der Dachlandschaft (Dachform, Trauf- und Firsthöhe, Dachüberstände, Dachfarbe und Material) ist zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich diesem Eindruck anpassen. Die in den einzelnen Straßen vorherrschende Firstrichtung ist einzuhalten.
- (2) Bei Neubauten in bisher unbebauten Bereichen sind Hauptdächer vorzugsweise als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Dachüberstände sind an Traufen bis maximal 50 cm und am Ortgang bis maximal 35 cm zulässig.
- (3) Dächer von Nebengebäuden können auch als Pultdach hergestellt werden.
- (4) Bei der Eindeckung der Dächer der Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von mehr als 22,5° sind Beton- oder Tonziegel zu verwenden. Bei zwei- und mehrgeschossigen Hauptgebäuden und Nebengebäuden mit weniger als 22,5° Dachneigung ist die Dacheindeckung mit Eternit, Blech oder bitumösen Materialien zulässig.
- (5) Die Dachfarbe ist denen im Ort vorherrschenden naturfarbenen Rot- und Brauntönen anzupassen. Anthrazitfarben sind möglich. Alle anderen Dachfarben sind unzulässig.
- (6) Wellasbesteindeckungen sind bei Sanierung durch unter § 4 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführte Materialien zu ersetzen.

§ 5 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind als Schlep-, Spitz-, Walmgauen, als Zwerchgiebel und -häuser sowie in Form versetzter Dachflächen auszubilden.
- (2) Dachflächenfenster auf der (n) dem Straßenraum abgewandten Dachseite (n) sind zulässig. Straßenseitig sind Dachflächenfenster nur in Kombination mit Dachgauben erlaubt.
- (3) Dachgauben und Dachfenster sind auf die Fensterachse der Fassade auszurichten bzw. bei vorhandener Fassadensymmetrie symmetrisch in die Dachfläche einzufügen.
- (4) Die Bedachung der Gauben ist im Material des Hauptdaches auszuführen. Ist in Ausnahmen eine Deckung im gleichen Material aus bautechnischen Gründen nicht durchführbar, sind folgende Materialien zulässig: Zinkblech, Kupfer, Schiefer und im Farbton dem vorhandenen Dachstein angepasste Dichtungselemente. Für die Seitenflächen der Gauben zulässige Materialien sind Schiefer, Putz, Holz sowie Zink und Kupfer.
- (5) Technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern, sind auf Mindestmaße auszulegen und wie auch Blitzableiter auf der (n) dem Straßenraum abgewandten Dachseite (n) anzubringen.
- (6) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind, wenn es die Empfangsbedingungen zulassen, so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 6 Außenwände und Fassaden

- (1) Bei der Gestaltung der Fassaden ist ortstypisches Baumaterial zu verwenden. Die Farbgebung erfolgt in Anlehnung an im Ort vorherrschende pastellige - und erdfarbene Farbtöne. Leucht- und Signalfarben sind unzulässig.
- (2) Putzfassaden sind nur mit glatt ausgeriebenen bis schwach strukturierten Flächen zulässig und in nichtglänzender Ausführung zu gestalten.

- (3) Unzulässig sind glänzende Oberflächenmaterialien, wie z.B. Fliesen, Metall und glänzende Keramik- und Kunststoffmaterialien.
- (4) Fachwerksfassaden sind zu erhalten und fachgerecht zu sanieren. Verkleidetes und/oder überputztes Fachwerk ist bei Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten wieder freizulegen, wenn es als Sichtfachwerk ausgebildet war und der Erhaltungszustand dieses erlaubt.
- (5) Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten Bauten anzugleichen.
- (6) Erker, Balkone, Loggien und Dachterrassen sind in Material, Form und Farbe dem Baustil des Hauses anzupassen.
- (7) Feldstein- und Backsteinmauerwerke der Fassaden der Nebengebäude sind zu erhalten.

§ 7 Fenster, Türen, Tore

- (1) Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade (alle Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) soll kleiner sein als die geschlossenen Wandfläche. Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit extrem kleinem Öffnungsanteil von unter 20 % sind straßenseitig unzulässig. Fenster, Schaufenster und Türen müssen auf der Gebäudefassade geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Rechteckformat (Höhe > Breite) aufweisen. Baugeschichtlich begründete andere Formate gelten als Ausnahme (z.B. Fenster in Drempelgeschossen). Für Schaufenster und Tore sind quadratische Öffnungen erlaubt.
- (3) Ab einer Öffnungsbreite (Rohbaulichtmaß) von 1,00 m und einer Öffnungshöhe von 1,45 m sind die Fenster mit Fensterkreuz auszuführen.
- (4) Die Fenster sind aus Holz herzustellen. Kunststofffenster und Metallfenster sind zulässig, wenn sie in Profilbreite und -form denen von Holzfenstern entsprechen.
- (5) Gemauerte Fensterstürze sind zu erhalten.
- (6) Die Stürze der Öffnungen einer Fassade müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen.
- (7) * Gestalterisch und baugeschichtlich wertvolle Türen, Tore und Fensterläden aus der Gründerzeit um 1900 sind zu erhalten bzw. in ihrer Art zu sanieren.

§ 8 Markisen, Wetterschutzdächer

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss in Verbindung mit Laden- oder Schaufenstern und in den oberen Etagen in Verbindung mit Balkonen und Terrassen zulässig.
- (2) * Im Dorfkern sind Markisen unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.
- (3) Wetterschutzdächer als Vordächer sind über den Eingangsbereich von Gebäuden zulässig. Der Eingangsbereich umfasst eine Breite von max. 50 cm beidseitig der Eingangstür. Wetterschutzdächer haben sich in Material, Form und Farbe dem Baustiel des Gebäudes anzupassen. Metall- und Glaskonstruktionen sind zulässig.

§ 9 Rollläden und Jalousien

- (1) Rollläden sind bei Neu- und Umbauten so in das Fenster einzubauen, dass sie nicht vor der Flucht der Außenwand treten. Sie sind farblich der Hausfassade anzupassen.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Für die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten und Werbeanlagen gilt § 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
- (2) * Im Dorfkern sind Warenautomaten an Außenwänden von Gebäuden unzulässig.

§ 11 Einfriedungen und Zäune

- (1) Einfriedungen und Zäune haben sich hinsichtlich der Höhe, Material und Farbe der vorhandenen Bebauung des jeweiligen Grundstückes anzupassen. Vorhandene Mauern (Feldstein, Sichtmauerwerk) und Ziegelpfeiler sind zu erhalten.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen darf in Vorgartenbereiche 1,50 m und in Kreuzungs- und Einmündungsbereiche 1,00 m nicht überschreiten.

- (3) Zäune von Vorgärten und zwischen Gebäuden sind aus Holz (Lattenzäune, Scherengitterzäune) oder Metall mit offener senkrechten Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung (Oberfläche matt) zulässig. Die Anlage von lebenden Hecken aus einheimischen Laubgehölzen als Einfriedung ist ebenfalls möglich. Einfriedungen und Zäune sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.
- (4) Bei Toreinfahrten ist die Teilung in zwei Flügel beizubehalten. Türen und Tore in Zäunen sind in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.
- (5) Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit anderen Materialien umfriedet werden.

§ 12 Andere bauliche Anlagen

- (1) Zuwegungen zu Garagen, Stellplätzen und Hauseingängen sind max. 3 m breit und auf kürzesten Weg vom öffentlichen Verkehrsraum anzulegen. Befestigungen von Zufahrten und Stellplätzen sind aus wasserdurchlässigen Materialien wie Pflastersteine aus Beton- oder Naturstein, Rasengittersteine oder als wassergebundene Decke herzustellen. Ganzflächige Versiegelungen mit Beton oder Asphalt sind unzulässig.
- (2) Die Bebauung der Fläche im Bereich vor der Bauflucht der Wohngebäude bis zur Straßenbegrenzungslinie und das Aufstellen von Carports, Geräteschuppen oder vergleichbarer baulicher Anlagen ist nicht erlaubt.

§ 13 Öffentliche Außenanlagen

- (1) Zur Befestigung vorgesehene öffentliche Flächen sind vorzugsweise zu pflastern oder mit kleinförmigen Platten mit einer maximalen Kantenlänge von 30 x 30 cm zu belegen. Alternativ können ungebundene Oberflächenbelege verwendet werden. Unzulässig sind Befestigungen mit Asphalt oder Beton.
- (3) * Nadelgehölze auf öffentlichen Flächen im Dorfkern sind nicht zulässig.

§ 14 Abweichungen

- (1) Da nicht jeder Einzelfall durch die Satzung geregelt werden kann, sind Abweichungen möglich.
Bei Abweichungen zu den Vorschriften dieser Satzung ist gemäß § 61 BbgBO das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 – Ordnungswidrigkeiten – BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 13 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Maßgabe des § 79 BbgBO, insbesondere den Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- geahndet.

§ 16 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 17 Zuständigkeitsregelung

- (1) Für die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme (§ 54 BbgBO) ist nach § 52 Abs. 1 BbgBO die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.
- (2) Für die genehmigungsfreien Vorhaben (§ 55

Bbg BO) ist nach § 53 Abs. 1 Bbg BO das Amt Britz-Chorin als Sonderordnungsbehörde für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie für die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 61 der BbgBO zuständig.

Gemäß § 60 Abs. 2 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

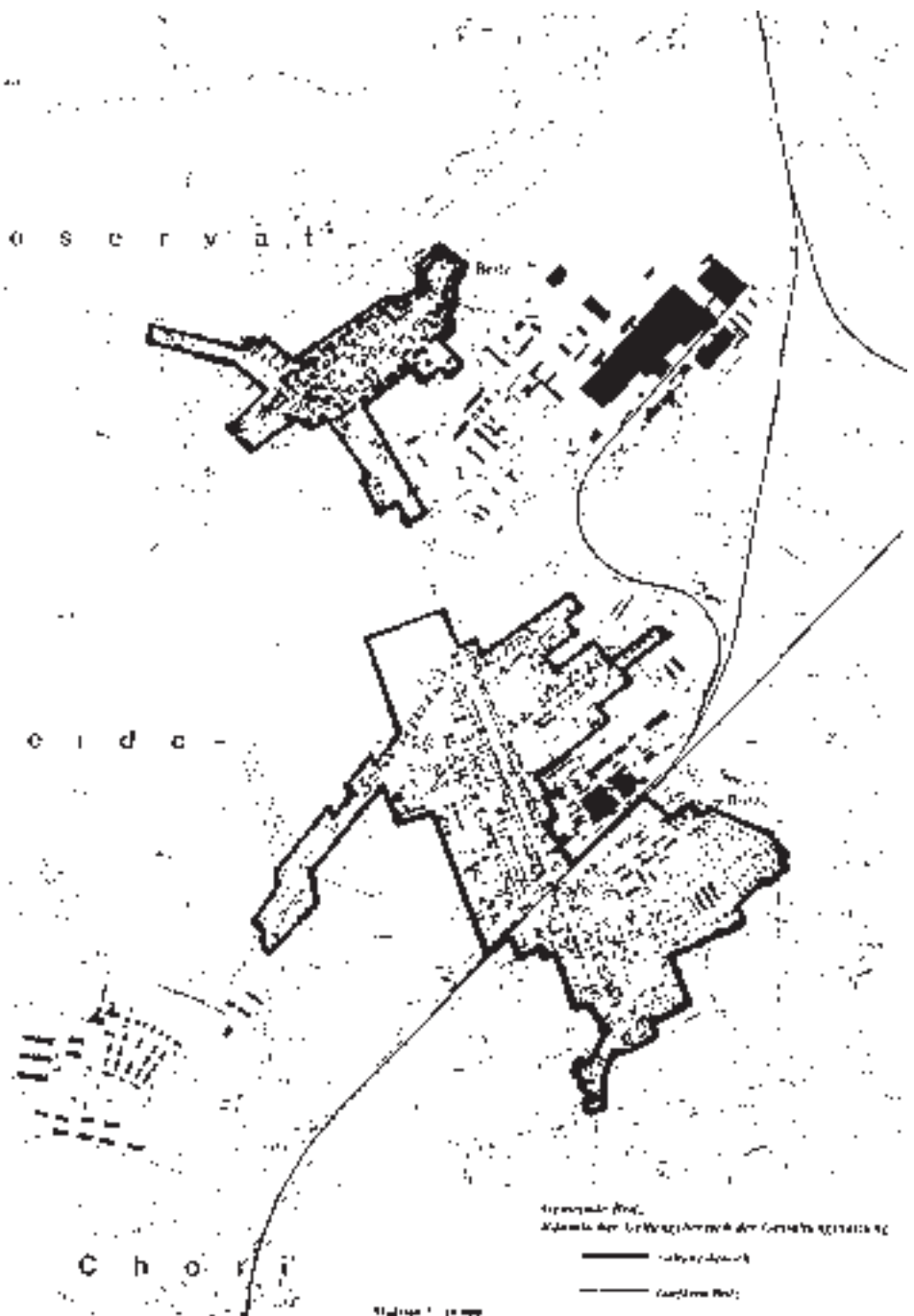
Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landkreises am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 16.11.2004

Schneider
Amtdirektor

Anlage Nr.1

Karte Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 25.10.2004 die Satzung zur Gestaltung und Erhalt des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz – Gestaltungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2005

Schneider
Amtdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.12.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 27.01.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.12.2004 (Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 7/2004 vom 17.12.2004) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin wird nach den Worten:

Straßenverzeichnis

Zone I: Straßen, auf denen die Gemeinde nur den Winterdienst durchführt

OT Chorin:

- die Worte **Klostersteig (bis Hohlweganfang)** eingefügt

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt, Britz, den 11.02.2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 27.01.2005 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.02.2005

Schneider
Amtdirektor

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Magdeburg, 27.01.2005

Planfeststellung für den Bau eines neuen Schiffshebwerkes in Niederfinow

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 04.01.2005- Az.: P-143.3-Mär/11 für den Bau eines neuen Schiffshebwerkes in Niederfinow nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 04.01.2005 den Planfeststellungsbeschluss für o.g. Vorhaben erlassen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.03.2005 bis 22.03.2005
(jeweils einschließlich)

zur Einsicht aus bei:

Amt Oderberg

Bauamt, Zimmer 11
Berliner Straße 89
16248 Oderberg

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Amt Britz-Chorin

Bau- und Ordnungsamt
Raum 7
Eisenwerkstraße 14
16230 Britz

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag
gez. Lange

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung

Neubau eines die Bundesstraße 96a begleitenden Geh- und Radweges in der Ortslage Schildow im Abschnitt 530, von Bau-km 0+047 bis Bau-km 0+350 südlich gelegen und von Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+804 nördlich gelegen, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2004, Aktenzeichen: 50.12 7172/96.23, der das oben aufgeführte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 07.03. 2005 bis 22.03.2005 einschließlich im Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstr. 14, Zi. 7 (Dienstgebäude) während der Dienststunden

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78)).

R. Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung

Neubau eines Radweges der Bundesstraße 96a zwischen den Ortslagen Schildow und Schönfließ im Abschnitt 530, von Stations-km 0+804 bis Stations-km 2+903, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 21. Dezember 2004, Aktenzeichen:

50.12 7172/96.25, der das oben aufgeführte Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 07.03.2005 bis 22.03.2005 (jeweils einschließlich) im Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstr. 14, Zi. 7 (Dienstgebäude) während der Dienststunden

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78)).

R. Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz für die FGL 304 „Börnische – Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg der Bauherrengemeinschaft IRB Deutschland GmbH & Co. KG/VNG – Verbundnetz Gas AG Leipzig hier: Erörterungstermin

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zum oben genannten Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

am: Donnerstag, den 17. März 2005, 10.00 Uhr

im: TechnoForum (Großer Saal) – Technologie- und Gewerbepark – Alfred-Nobel-Straße 1, 16225 Eberswalde

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

R. Schneider
Amtdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.